

ENTWURF

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bersenbrück

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Bersenbrück in seiner Sitzung am 26. September 2017 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 „Ratszuständigkeit“ erhält folgende Fassung:

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Artikel 2

Der § 7 Abs. 3 „Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen“ erhält folgende Fassung:

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Stadt Bersenbrück <http://www.bersenbrueck.de/bekanntmachungen-bsb> unter Angabe des Bereitstellungstages für die Dauer von einer Woche und in der Tageszeitung „Bersenbrücker Kreisblatt“, die im Gebiet der Stadt Bersenbrück erscheint, veröffentlicht. Zudem wird hier auf die Bereitstellung im Internet unter der vorgenannten Adresse hingewiesen.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bersenbrück tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Bersenbrück, den 26. September 2017

Stadt Bersenbrück

**(Christian Klütsch)
Bürgermeister**

